

Rahmenvertrag zur Nutzung von nicht verfügbaren Werken in verlegten Schriften

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
(BADV), dieses vertreten durch Herrn Oberregierungsrat Michael Ott, Ludwig-Erhard-Ring 8,
99099 Erfurt

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kultusminister-
konferenz, Herrn Staatssekretär Tobias Dünow, Sekretariat der KMK, Taubenstraße 10,
10117 Berlin,

im Folgenden: „Bund und Länder“

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch das geschäftsführende Vor-
standsmitglied Herrn Dr. Robert Staats und das Vorstandsmitglied Herrn Jochen Greve,
Untere Weidenstr. 5, 81543 München

sowie

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch das geschäftsführende
Vorstandsmitglied Herrn Dr. Urban Pappi und das Vorstandsmitglied Herrn Marcel Noack,
Weberstr. 61, 53113 Bonn

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“

andererseits

vereinbaren folgenden

Rahmenvertrag

Präambel

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) in deutsches Recht ist am 7. Juni 2021 das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (DSM-UrhR-AnpG) in Kraft getreten. Bund und Länder sowie die Verwertungsgesellschaften beabsichtigen, mit diesem Vertrag und auf der Grundlage der neuen §§ 51b, 52, 52a, 52b VGG den Umgang mit nicht verfügbaren Werken in verlegten Schriften (§ 52b Abs. 3 VGG) zu regeln. Dabei streben die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) und Verwertungsgesellschaften eine möglichst hohe Automatisierung der Prozesse an und wirken gemeinsam darauf hin, auch bei Verfahren mit dem Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) automatisierte Verfahren, insbesondere Schnittstellen für den Datenimport/-austausch, zu implementieren.

§ 1

Nicht verfügbare Werke in verlegten Schriften

- (1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird (§ 52b Abs. 1 VGG).
- (2) Dieser Vertrag erfasst nur nicht verfügbare Werke in verlegten Schriften, die mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VGG letztmalig in Deutschland veröffentlicht wurden (§ 52b Abs. 3 VGG). Verlegte Schriften sind Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften, sonstige Presseerzeugnisse und andere verlegte Schriften.
- (3) In Bezug auf Werke, die nicht in Deutschland veröffentlicht wurden, werden sich die Vertragsparteien gesondert über das weitere Vorgehen verständigen.
- (4) Werke der Musik (Noten) und Künstlerbücher, die als Originale gelten, Werkverzeichnisse, Skizzenbücher, Ausstellungs- und Auktionskataloge, soweit es sich nicht um verlegte Schriften handelt, (Ausstellungs-) Poster und Plakate, sowie (Künstler-) Postkarten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Die VG WORT nimmt Rechte an Schriftwerken („Texte“) wahr. Die VG Bild-Kunst nimmt Rechte an Kunst- und Bildwerken wahr, die in verlegten Schriften enthalten sind (eingebettete Werke i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung (NvWW)).
- (6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Verwertungsgesellschaften aufgrund ihrer Mandate im Sinne von § 51b VGG ausreichend repräsentativ für die Rechtsinhaber der einschlägigen Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte sind, die Gegenstand der Lizenz sind.
- (7) Die von diesem Vertrag nach § 1 Abs. 1 bis 4 erfassten Werke werden im Folgenden verkürzt als „nicht verfügbare Werke“ bezeichnet.

§ 2

Rechtseinräumung

- (1) Dieser Vertrag regelt die nicht ausschließliche Einräumung des Vervielfältigungsrechts (§ 16 UrhG), Verbreitungsrechts (§ 17 UrhG) und der Rechte der öffentlichen Wieder-

gabe, insbesondere des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 19, 19a UrhG), an nicht verfügbaren Werken.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden den Kulturerbe-Einrichtungen gem. § 60d Abs. 3 Nr. 1 UrhG eingeräumt. Kulturerbe-Einrichtungen (im Folgenden „Einrichtungen“) sind demnach öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen, Archive und die im Bereich des Film- und Tonerbes tätigen Einrichtungen. Die Rechtseinräumung setzt gemäß § 12 den Beitritt der Einrichtungen zu diesem Vertrag voraus.
- (3) Es werden lediglich Rechte an nicht verfügbaren Werken eingeräumt, die sich dauerhaft im körperlichen Bestand der in Absatz 2 genannten Einrichtungen befinden.
- (4) Die Rechtseinräumung erfolgt ausschließlich zum Zweck der nicht-kommerziellen Nutzung im Rahmen von digitalen Bibliotheken, wie der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB), der Europäischen Digitalen Bibliothek Europeana oder in Form von anderen nicht kommerziell betriebenen Internetseiten der Einrichtungen.
- (5) Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.
- (6) Die Einräumung der Rechte zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe (insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die gem. § 52a Abs. 1 Nr. 4 VGG erforderlichen Informationen sechs Monate im „Out of Commerce Works-Portal“ beim EUIPO (<https://euiipo.europa.eu/out-of-commerce/#/>) (im folgenden „OOCW-Portal“) bekannt gemacht wurden und innerhalb dieses Zeitraums kein Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung der Rechte seitens des Rechtsinhabers beim EUIPO erklärt wurde oder auf Grund eines generellen Widerspruchs des Rechtsinhabers bereits erklärt ist. Die betroffenen Einrichtungen und die Verwertungsgesellschaften werden vom EUIPO über einen Widerspruch informiert.
- (7) Das Recht der Vervielfältigung wird gem. § 52a Abs. 1 S. 2 VGG abweichend von § 2 Abs. 6 dieses Vertrages bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im OOCW-Portal eingeräumt.
- (8) Die Einrichtungen sollen die Digitalisate in Online-Katalogen mit Rights Statements für die Kennzeichnung nicht verfügbarer Werke versehen. Sofern kein Rights Statements für nicht verfügbare Werke (Out-of-commerce works) zur Verfügung steht, ist äquivalent das Rights Statement „in Copyright“ gemäß <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/> zu verwenden.

Ferner vertreten die Parteien unterschiedliche Auffassungen, ob die Nutzung von nicht verfügbaren Werken für das Training von Systemen der künstlichen Intelligenz unter die gesetzliche Erlaubnis nach § 44b UrhG für Text und Data Mining fällt. Vorsichtshalber behalten sich die Verwertungsgesellschaften zu Gunsten der von ihnen vertretenen Rechtsinhaber die Nutzung zum Zweck kommerziellen Text- und Data-Minings gemäß § 44b Abs. 3 UrhG vor. Die Kennzeichnung ist wie folgt vorzunehmen:

[Rights Statement: In Copyright \(InC 1.0\)](#) - Wahrnehmung der Rechte durch die VG WORT und VG Bild-Kunst (§ 52 VGG). Nutzung nach § 44b Abs.2 in Verbindung mit Abs.3 UrhG für Zwecke des Text- und Data-Minings vorbehalten.

Die nicht kommerzielle Nutzung von nicht verfügbaren Werken für das Training von Systemen der künstlichen Intelligenz ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Parteien vertreten unterschiedliche Auffassungen, ob eine derartige Nutzung durch die bestehende Schrankenregelung des § 60d UrhG gesetzlich erlaubt ist.

- (9) Die Weitergabe eines Digitalisats an andere berechnigte Einrichtungen ist zu Zwecken der Nutzung im Rahmen dieses Vertrages zulässig, auch wenn ein anderes Werkexemplar zugrunde liegt, das selbst nicht im Bestand der nutzenden Einrichtung vorhanden ist. Die nutzende Einrichtung muss in diesem Fall eine Lizenz erwerben und alle weiteren Nutzungsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere muss das Werk auch dauerhaft im Bestand der nutzenden Einrichtung vorhanden sein.

§ 3

Prüfung der Verfügbarkeit der Werke

- (1) Die DNB stellt gem. § 52b Abs. 2 VGG sicher, dass sich die Anträge der Einrichtungen auf nicht verfügbare Werke im Sinne von § 1 des Vertrages beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für eine Eintragung in das OOCW-Portal vorliegen. Dies erfolgt anhand einschlägiger, branchen- und/oder materialbezogener Lieferbarkeitsverzeichnisse und verlegerischen Online-Angeboten mittels mit den Verwertungsgesellschaften abgestimmten Verfahren. Das Nähere regelt eine zwischen der VG WORT, der VG Bild-Kunst und der DNB gesondert zu schließende Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die DNB veröffentlicht auf ihrer Homepage Hinweise zur Durchführung maschineller und intellektueller Prüfungen.

§ 4

Meldung der nicht verfügbaren Werke bei der VG WORT

- (1) Die Einrichtungen übermitteln der DNB die für die Bekanntgabe im OOCW-Portal erforderlichen Daten elektronisch über die von der DNB zur Verfügung gestellten Schnittstellen. Die Informationspflichten richten sich nach § 1 NwVV sowie den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber effektiv von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen und die angemessene Nutzungsvergütung erhalten können, sollen die Informationen gem. § 4 Abs. 1 des Vertrages so präzise sein, dass die Rechtsinhaber erkennen können, ob ihre Werke genutzt werden sollen. Hierfür sind, soweit möglich, die nachfolgenden Angaben zu machen. Angaben zu eingebetteten Werken, wie insbesondere Abbildungen, müssen nicht einzeln erfolgen; es genügen die Angaben zum Hauptwerk, das diese enthält:
- Bei Büchern: Titel, Namen der beteiligten Urheber, Verlag, Jahr und Ort der Veröffentlichung sowie ggf. Angaben zur Identifikation von Sammelwerken oder mehrbändigen Werken.
 - Bei Periodika: Titel, Verlag, Jahr und Ort der Veröffentlichung, Heft(en) sowie ggf. Namen der beteiligten Urheber.
- (3) Bei den Angaben gilt:
- Bei Angaben zu Urhebern sollen prioritär natürliche Personen, sog. „schöpferische Personen“, genannt werden. Nur wenn keine Angaben über diese verfügbar sind, sollen andere beteiligte Personen (z.B. Verleger, Herausgeber, leitende Redakteure) genannt werden. Nur wenn diese Angaben ebenfalls nicht verfügbar sind, sollen beteiligte juristische Personen wie Organisationen oder Vereine genannt werden.

- Wenn die Angabe eines Verlags nicht möglich ist, sollen alternativ Angaben zum Druck oder zum Vertrieb gemacht werden. Eine verfügbare Angabe zum Verlagsort soll genannt werden.
 - Die DNB wird weitere verfügbare Werkinformationen in Form eines Links auf den Katalog (URL) der DNB, Zeitschriftendatenbank (ZDB) oder der Einrichtung übermitteln.
- (4) Die DNB übermittelt der VG WORT die für die Eintragung in das OOCW-Portal erforderlichen Daten elektronisch über die von der VG WORT zur Verfügung gestellte Schnittstelle.

§ 5

Veröffentlichung der Werkinformationen

Die VG WORT übermittelt die erforderlichen Informationen elektronisch über die vom EUIPO zur Verfügung gestellten Schnittstellen an das OOCW-Portal zur Veröffentlichung.

§ 6

Verfahren bei Widerspruch

- (1) Ein Widerspruch der Rechtsinhaber gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft ist jederzeit möglich. Der Widerspruch ist gegenüber dem EUIPO zu erklären (§ 52 Abs. 2 VGG). Das Verfahren bei Widerspruch richtet sich nach § 4 NwVV sowie den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Informiert das EUIPO die Verwertungsgesellschaften über einen Widerspruch, so prüft die Verwertungsgesellschaft die Berechtigung. Sie informiert das EUIPO und die Einrichtung über das Ergebnis.
- (3) Ist der Widerspruch berechtigt, so sind bereits begonnene Nutzungen des Werkes innerhalb eines Monats nach der Information gem. § 6 Abs. 2 S.1 dieses Vertrages zu beenden und künftige Nutzungen zu unterlassen. Die Rechtseinräumung nach § 2 dieses Vertrages erlischt mit Beendigung der Nutzung, spätestens nach Ablauf der Monatsfrist. Das erstellte Digitalisat ist zu löschen, sofern die Digitalisierung nicht durch eine gesetzliche Erlaubnis abgedeckt ist.
- (4) Ist der Widerspruch unberechtigt, so darf die Einrichtung die Nutzungen des Werkes fortsetzen.
- (5) Können die Verwertungsgesellschaften die Berechtigung des Widerspruchs nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Information nach § 6 Abs. 2 S. 1 dieses Vertrages klären, so informieren sie die Einrichtungen über den Sachstand. Bereits begonnene Nutzungen des Werkes sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Information nach § 6 Abs. 2 S. 1 des Vertrages vorläufig einzustellen.
- (6) Erfolgt der Widerspruch nur gegen Einzelwerke, die in der Schrift isoliert geschwärzt werden können (z.B. einzelne Abbildungen), steht es der Einrichtung frei, die Nutzungen der Schrift insgesamt zu beenden oder im Wege der Schwärzung auf das Einzelwerk zu beschränken.

§ 7 Vergütung für Bücher

- (1) Als angemessene Vergütung für die Nutzung von nicht verfügbaren Büchern entrichten die Einrichtungen folgende Vergütung pro Buch:

Erscheinungsdatum zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Werkinformationen im OOCW-Portal

Vergütungsstufe	Buch
vor 70 oder mehr Jahren	12,50 €
vor 50 bis 69 Jahren	27,50 €
vor 40 bis 49 Jahren	35,00 €
vor 30 bis 39 Jahren	50,00 €

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- (2) Bei mehrbändigen Werken bezieht sich die Vergütung auf jeden Einzelband.
- (3) Die Einrichtungen werden den Verwertungsgesellschaften die Abrufzahlen der Bücher, soweit vorhanden, jährlich übermitteln (bis zum 30. Juni des Folgejahres). Wird ein Buch in einem Jahr mehr als 500mal abgerufen, ist eine erneute Vergütung gem. Abs. 1 bezogen auf eine Lizenz zu entrichten. Wurden bezogen auf ein Werk mehrere Lizenzen erteilt, so werden die einzelnen Abrufzahlen nicht addiert, sondern auf die einzelnen Lizenzen bezogen betrachtet
- (4) Der Vergütungsanspruch entfällt nicht, wenn ein Werk aufgrund eines Widerspruchs gemäß § 6 dieses Vertrages nicht mehr genutzt werden darf. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Vergütungen.

§ 8 Vergütung für Periodika

- (1) Als angemessene Vergütung für nicht verfügbare Periodika entrichten die Einrichtungen folgende Vergütung pro Einzelveröffentlichung (Heft / Ausgabe):

Erscheinungsdatum zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Werkinformationen im OOCW-Portal

Vergütungsstufe	Heft
vor 70 oder mehr Jahren	2,80 €
vor 50 bis 69 Jahren	5,60 €
vor 40 bis 49 Jahren	8,40 €
vor 30 bis 39 Jahren	12,15 €

zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- (2) Soweit Periodika häufiger als monatlich erscheinen, wird bei der gebündelten Antragstellung von mehr als 12 Ausgaben eines Jahrgangs oder eines gesamten Jahrgangs die Vergütung auf 12 Veröffentlichungen pro Jahrgang begrenzt. Das gilt auch für Veröffentlichungen der Tagespresse.
- (3) Der Vergütungsanspruch entfällt nicht, wenn ein Werk aufgrund eines Widerspruchs gemäß § 6 dieses Vertrages nicht mehr genutzt werden darf. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Vergütungen.

§ 9

Evaluation der Vergütungsvereinbarungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie drei Jahre nach Abschluss des Vertrages die Erfahrungen im Hinblick auf die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung gemeinsam überprüfen. Dies umfasst insbesondere die Einführung einer Regelung nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages auch für Periodika. Die Vergütungen sind ohne Präjudiz für zukünftige Vergütungsverhandlungen.

§ 10

Rechnungsstellung

- (1) Die VG WORT rechnet gegenüber den Einrichtungen zweimal jährlich die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr gemeldeten Eintragungen von nicht verfügbaren Werken ab.
- (2) Die geschuldete Vergütung ist binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT zu zahlen.
- (3) Die VG WORT ist als gemeinsame Inkassostelle zur Rechnungsstellung und Entgegennahme der Vergütungen von der VG Bild-Kunst ermächtigt.

§ 11

Freistellung

- (1) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Einrichtungen von Ansprüchen ihrer jeweiligen Rechtsinhaber für Nutzungen gemäß § 2 des Vertrages frei. Die Einrichtungen werden die Verwertungsgesellschaften (a) unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen von Rechtsinhabern unterrichten, (b) etwaig anspruchsberechtigte Rechtsinhaber unverzüglich an die jeweils betroffene Verwertungsgesellschaft verweisen, (c) Ansprüche von vermeintlichen Rechtsinhabern weder anerkennen noch sonst die Verteidigung gegen sie präjudizieren und (d) die jeweilige Verwertungsgesellschaft bei der Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche in angemessenem Umfang unterstützen.
- (2) Die Freistellung erfasst nicht Ansprüche von Rechtsinhabern, die auf Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die im Verantwortungsbereich der DNB oder der Einrichtungen liegen.

§ 12 Beitritt

- (1) Die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vertrages haben während der Vertragslaufzeit das Recht, diesem Rahmenvertrag beizutreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber der VG WORT (VG WORT, Geschäftsleitung, Untere Weidenstr. 5, 81543 München). Ein als Scan (.pdf) per E-Mail übersandtes unterschriebenes Exemplar einer Beitrittserklärung genügt den Anforderungen.
- (2) Mit dem Beitritt gelten sämtliche Rechte und Pflichten dieses Rahmenvertrages für und gegen die beitretende Einrichtung.

§ 13 Bekanntmachung

Bund und Länder werden die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vertrages über den Inhalt dieses Rahmenvertrages informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 14 Übergangsregelung für vergriffene Werke

- (1) Die Verwertungsgesellschaften räumen den Einrichtungen die Rechte nach § 2 des Vertrages auch für vergriffene Werke ein, die bis zum 6. Juni 2021 im Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen wurden. Das gilt nicht für vergriffene Werke, für die im Register vergriffener Werke ein Widerspruch gem. § 51 Abs. 2 VGG a.F. eingetragen worden ist.
- (2) Die Nutzungsrechtseinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, (a) dass die gem. § 52a Abs. 1 Nr. 4 VGG erforderlichen Informationen spätestens am 1. Juli 2025 für sechs Monate im OOCW-Portal bekannt gemacht werden und innerhalb dieses Zeitraums kein Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung der Rechte seitens des Rechtsinhabers beim EUIPO erklärt wurde oder auf Grund eines generellen Widerspruchs des Rechtsinhabers bereits erklärt ist, (b) dass die Einrichtungen diesem Vertrag gem. § 12 Abs. 1 des Vertrages beitreten.
- (3) Die DNB übermittelt der VG WORT rechtzeitig die für die Eintragung in das OOCW-Portal erforderlichen Daten elektronisch über die von der VG WORT zur Verfügung gestellte Schnittstelle. Daten von vergriffenen Werken, für die im Register vergriffener Werke ein Widerspruch gem. § 51 Abs. 2 VGG a.F. eingetragen worden ist, werden nicht übermittelt. Die VG WORT informiert das DPMA über die Nutzungsrechtseinräumung gemäß § 141 Abs. 4 S. 1 VGG.
- (4) Für die Nutzung der vergriffenen Werke im Sinne des Absatz 1 fällt keine erneute Vergütung an.

**§ 15
Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2026 möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 16
Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Regelungen möglichst nah kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- (3) Gerichtsstand ist München.

Für die Länder

Potsdam, den 05.03.2025

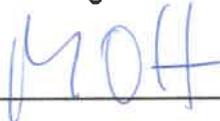


Tobias Dünow

Für den Bund

Erfurt, den 5.3.2025

im Auftrag



Michael Ott

Bundesamt für zentrale Dienste und offene
Vermögensfragen

Für die VG WORT

München, den 13.3.2025



Dr. Robert Staats

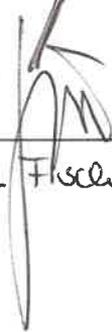


Jochen Greve

Für die VG Bild-Kunst
Bonn, den 21. März 2025



Dr. Urban Pappi



~~Marcel Neack~~ Lutz Fischmann